

BERLINER BASKETBALL VERBAND E.V.

Geschäftsstelle - Hanns-Braun-Straße - 14053 Berlin
☎ (030) 89 36 48 0 - E-Mail: spielbetrieb@basketball-verband.berlin



BBV Spielordnung

A. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Spielleitung	4
§ 3 (frei)	4
§ 4 Spielgemeinschaft.....	4
§ 5 Haftung	4
§ 6 (frei)	5
§ 7 Anti-Doping und Alkoholverbot.....	5
B. Wettbewerbe	5
§ 8 Wettbewerbe.....	5
§ 9 Berliner Meister*innen.....	5
§ 10 Weiterführende Wettbewerbe.....	5
C. Teilnahme an Wettbewerben	6
§ 11 Teilnahmevoraussetzungen	6
§ 12 Meldung zum Spielbetrieb.....	6
§ 13 Nachmeldung.....	6
§ 14 Teilnahmerechtsübertragungen	6
D. Meisterschaftswettbewerbe Damen/Herren	7
§ 15 Spielmodus/Spielanzahl.....	7
§ 16 Teilnahmerecht Damen/Herren	7
§ 17 Spielklassen/-gruppen Damen	7
§ 18 Aufstieg/Abstieg Damen Oberliga	8
§ 19 Spielklassen/-gruppen Herren.....	8
§ 20 Aufstieg/Abstieg Herren	8
§ 21 Freie Plätze.....	9
§ 22 Entscheidungsspiele / Entscheidungsturnier	9
§ 23 (frei).....	9
E. Meisterschaftswettbewerbe Seniorinnen/Senioren	9
§ 24 Spielmodus/Spielanzahl.....	9
F. Meisterschaftswettbewerbe Jugend	10
§ 25 Spielmodus/Spielanzahl allgemein.....	10
§ 25a Spielmodus männliche u16 –u20	10
§ 25b Spielmodus männliche u14	10
§ 25c Spielmodus weibliche u14 – u20.....	11
§ 26 Teilnahmerechte Altersklassen männliche u20, u18, u16 und u14	11
§ 27 Jugendrangliste.....	12
§ 28 Teilnahmerechte Altersklasse u12	12
§ 29 (frei)	13
§ 30 Spielklassengröße männliche Jugend.....	13
§ 31 Förderung überragender Mannschaften	13
G. Pokalwettbewerbe.....	13
§ 32 Verbandspokal der Damen und Herren	13
H. Besondere Wettbewerbsregelungen.....	14
§ 33 Turniere	14
§ 34 Teilnahme außer Konkurrenz.....	14
§ 35 Schiedsgericht	14
I. Spielplanung	15
§ 36 Spieltage.....	15
§ 37 Spielbeginnzeiten.....	15
§ 38 Spielplanung	15

§ 39	Spielplantage	16
§ 40	Spielplan	16
J. Spielverlegung		16
§ 41	Hallenwechsel	16
§ 42	Spielverlegung	17
K. Ausrüstung		17
§ 43	Zuständigkeiten	17
§ 44	Hallen	17
§ 44a	Hallen außerhalb des Verbandsgebietes	17
§ 45	Spielberichtsbogen	18
§ 46	Kampfgericht	18
§ 47	Spielbälle	18
§ 48	Spielkleidung	18
§ 49	Spielstandsanzeige und Uhren	18
§ 50	Werbung	19
L. Spieldurchführung		19
§ 51	Kosten	19
§ 52	Verspäteter Spielbeginn	19
§ 53	Spielausfall und -abbruch	19
§ 54	Spielerterminvereinbarung nach Spielausfall	19
§ 55	Kostenerstattung bei Spielausfall	20
§ 56	Spielverzicht	20
§ 57	Ergebnismeldung	20
§ 58	Kommissare*innen	20
§ 59	Verteidigungsvorschrift	20
M. Teilnahme-/Einsatz-/Spielberechtigung		21
§ 60	Teilnahmeberechtigung	21
§ 61	Einsatzberechtigung	21
§ 62	Spieler*innenmeldung	21
§ 63	Spieler*innenanzahl	21
§ 64	Mädchen und Jungen in einer Mannschaft	22
§ 65	Spieler*innenfreistellung	22
N. Sportdisziplin		22
§ 66	Abwerbung	22
§ 67	Trainer*innen	22
§ 68	Sportanlagennutzung	22
§ 69	Besondere Vorfälle	23
§ 70	Hausverbot	23
O. Strafen		23
§ 71	Gebühren und Geldstrafen	23
§ 72	Strafbescheide	23
§ 73	Wertungsbescheide	23
§ 74	Disqualifikation	23
§ 75	Vereinssperre	24
§ 76	Ausschluss vom Spielbetrieb	24
P. Schlussbestimmungen		24
§ 77	Schlussbestimmungen und Änderungen	24

Beschlossen vom Jugend- und Verbandstag 2003 – zuletzt geändert durch den Jugend- und Verbandstag 2021.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung (SO) regelt den Spielbetrieb der Wettbewerbe des Berliner Basketball Verbandes (BBV) in Verbindung mit den spieltechnischen Bestimmungen der FIBA, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) sowie der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des BBV. Sie ist für alle Teilnehmer*innen verbindlich.
- (2) Die SO wird durch Ausschreibungen ergänzt, die vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidiumsmitgliedes für Spielbetriebsorganisation (Sportwart) für die Wettbewerbe der Altersklassen u14 und älter sowie auf Vorschlag des Präsidiumsmitgliedes für Minibasketball für die Wettbewerbe der Altersklassen u12 und jünger jeweils für eine Saison zu beschließen sind.
- (3) Verstöße gegen die SO, eine Ausschreibung oder Beschlüsse werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) geahndet. Das Strafmaß ergibt sich aus dem Strafenkatalog, der mit der Ausschreibung zu veröffentlichen ist.

§ 2 Spielleitung

- (1) Die Spielleitung für alle Wettbewerbe obliegt dem*der Sportwart*in.
- (2) Der*die Sportwart*in kann Aufgaben delegieren.
- (3) Soweit DBB-Bestimmungen den LV-Sportwart*in oder den LV-Jugendwart*in als Entscheidungsstelle benennen, werden diese Aufgaben durch den*die Sportwart*in bzw. das Präsidiumsmitglied für Jugendsport (Jugendwart*in) wahrgenommen.

§ 3 (frei)

§ 4 Spielgemeinschaft

- (1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen, die Mitglied im BBV sein müssen.
- (2) Jede*r Spieler*in der SG muss Mitglied eines der Vereine der SG sein.
- (3) Eine SG muss schriftlich bei dem*der Sportwart*in beantragt werden und ist zu genehmigen, wenn
 - a) die betroffenen Basketballabteilungen geschlossen in die SG eingehen und
 - b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen worden ist, die
 1. den Beginn der SG festlegt sowie
 2. eine Regelungen für die Verteilung der in den einzelnen Spielklassen zum Zeitpunkt der Auflösung der SG erreichten Plätze enthält und
 - c) die vollständigen Unterlagen bis zum 1. Mai beim BBV eingegangen sind und
 - d) keiner der Vereine Zahlungsrückstände gegenüber dem BBV, dem DBB und der Basketball Regionalliga Nord (RLN) besitzt.
- (4) Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer SG gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Auflösung einer SG ist nur zum 31. Mai zulässig und muss dem*der Sportwart*in bis zum 1. Mai schriftlich angezeigt werden.
- (6) Die SG hat nach ihrer Genehmigung die Rechte und Pflichten eines Vereins. Alle Bestimmungen für Vereine gelten für die SG sinngemäß.

§ 5 Haftung

- (1) Der BBV übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle.
- (2) Ein Verein ist bezüglich der Disziplinarstrafen sowie der Geldstrafen und Kosten Haftungsschuldner für seine Teilnehmer*innen am Spielbetrieb.

§ 6 (frei)

§ 7 Anti-Doping und Alkoholverbot

- (1) Es gelten die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der BBV ist berechtigt, bei allen Wettbewerben Anti-Dopingkontrollen durchzuführen. Für die Durchführung von Anti-Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Bundesliga sinngemäß.
- (3) Kein*e Teilnehmer*in eines Spieles darf Alkohol zu sich nehmen. Die Präsenz von alkoholhaltigen Speisen oder Getränken jeglicher Art im Bereich der Mannschaftsbank oder des Kampfrichtertisches ist verboten. Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird die entsprechende Mannschaft einmal durch den 1. Schiedsrichter*in verwarnt. Wird dann erneut gegen das Alkoholverbot verstoßen, ist das Spiel abbrechen.

B. Wettbewerbe

§ 8 Wettbewerbe

- (1) Der BBV ist Veranstalter für folgende Wettbewerbe im Erwachsenenbereich:
 - a) Meisterschaftsspiele für Damenmannschaften in den Spielklassen
1. Oberliga, 2. Landesliga, 3. Bezirksliga;
 - b) Meisterschaftsspiele für Herrenmannschaften in den Spielklassen
1. Oberliga, 2. Landesliga, 3. Bezirksliga, 4. Kreisliga;
 - c) Meisterschaftsspiele für Seniorinnen in einer Spielklasse, getrennt in die Altersklassen II und III;
 - d) Meisterschaftsspiele für Senioren in einer Spielklasse, getrennt in die Altersklassen II und III;
 - e) Verbandspokal für Damen;
 - f) Verbandspokal für Herren.
- (2) Der BBV ist Veranstalter für folgende Wettbewerbe im Jugendbereich:
 - a) Meisterschaftsspiele für weibliche Jugendmannschaften in den Spielklassen
1. Oberliga, 2. Landesliga, 3. Bezirksliga;
die Festlegung der Altersklassen erfolgt in der Ausschreibung;
 - b) Meisterschaftsspiele für männliche Jugendmannschaften in den Spielklassen
1. Oberliga, 2. Landesliga, 3. Bezirksliga;
die Festlegung der Altersklassen erfolgt in der Ausschreibung;
- (3) Der BBV ist Veranstalter für die Spielrunden der Altersklasse u12 und jünger; Näheres regelt die Ausschreibung.
- (4) Der BBV ist Veranstalter des "Berlin Cups" für die Herren. Der Berlin Cup ist ligentechnisch unterhalb der Herren Kreisliga angesetzt. Alle Bestimmungen der Spielordnungen (insbesondere Einsatzberechtigungen, Aushilfen, Schiedsrichtergestellung, Spielverlegungen) gelten für den Berlin Cup analog.
- (5) Die Wettbewerbe gemäß den Absätzen 1 und 2 umfassen auch erforderliche Qualifikations- und/oder Entscheidungsspiele.

§ 9 Berliner Meister*innen

Die nach dem Abschluss der nachfolgend aufgeführten Wettbewerbe bestplatzierte Mannschaft ist Berliner Meister:

- a) Oberliga der Damen,
- b) Oberliga der Herren,
- c) Seniorinnen Altersklasse II,
- d) Seniorinnen Altersklasse III,
- e) Senioren Altersklasse II,
- f) Senioren Altersklasse III.

Die Meister*innen der weiblichen und männlichen Jugend werden entsprechend den in der Ausschreibung festgelegten Altersklassen ermittelt.

§ 10 Weiterführende Wettbewerbe

- (1) Die Anzahl der Teilnehmer*innen an weiterführenden Wettbewerben ergibt sich aus der Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs. Die Teilnehmer*innen an weiterführenden Wettbewerben werden durch sportliche Qualifikation ermittelt.

C. Teilnahme an Wettbewerben

§ 11 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben sind nur Vereine, die Mitglied im BBV sind.
- (2) Voraussetzung zur Teilnahme sind die Meldung sowie die für einzelne Spielklassen notwendige sportliche Qualifikation.
- (3) Das Präsidium kann Vereinen anderer Landesverbände die Teilnahme am Spielbetrieb gestatten.
- (4) Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Form eines Meldegeldes erhoben.

§ 12 Meldung zum Spielbetrieb

- (1) Jede Mannschaft muss auf dem dafür vorgesehenen Vordruck gemeldet werden. Die Teilnahme an den Wettbewerben einer Spielzeit gilt nicht als Meldung für die darauffolgende Spielzeit.
- (2) Eine Meldung gilt nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie rechtzeitig und vollständig in der Geschäftsstelle des BBV eingeht.
- (3) Der verbindliche Meldetermin wird durch die Ausschreibung festgelegt.
- (4) Bestandteile der vollständigen Meldung sind:
 - a) die Angabe des Wettbewerbs, einschließlich der gewünschten Spielklasse, und
 - b) die Angabe der Farben von Spiel- und Ersatzspielkleidung und
 - c) der Name sowie die vollständige Anschrift und die Rufnummern des Mannschaftsverantwortlichen, der jederzeit gegenüber der Spielleitung verbindliche Erklärungen abgeben darf.Änderungen der Angaben müssen jeweils unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) In der Ausschreibung können weitere Punkte benannt werden, die Bestandteil einer vollständigen Meldung sind.
- (6) Mit der Meldung werden die Bestimmungen des BBV sowie des DBB in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- (7) Ein Verein, der Außenstände gegenüber dem BBV, dem DBB oder der RLN nicht beglichen hat, kann keine Mannschaften melden. Seine Meldungen gelten als an dem Tag eingegangen, an dem die Außenstände beglichen wurden.

§ 13 Nachmeldung

- (1) Bei einer Meldung nach dem Meldetermin (Nachmeldung) entscheidet der*die Sportwart*in über die Möglichkeit einer Teilnahme am Spielbetrieb endgültig und ohne Rechtsmittelmöglichkeit. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß.
- (2) Es wird eine Nachmeldegebühr erhoben.
- (3) Ist die Teilnahme der nachgemeldeten Mannschaften erst nach dem Beginn des Wettbewerbs möglich, so legt der*die Sportwart*in den Beginn der Teilnahme fest. Können dadurch nicht alle Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, so sind diese Spiele jeweils mit 0:1 Korb- und 1 Wertungspunkten gegen die nachgemeldete Mannschaft und zugunsten der anderen Mannschaft mit 1:0 Korb- und 2 Wertungspunkten zu werten. Darüber hinaus werden die Spiele so behandelt, als wären sie durchgeführt worden.

§ 14 Teilnahmerechtsübertragungen

- (1) Teilnahmerechtsübertragungen sind dem*der Sportwart*in schriftlich anzuzeigen. Eine Vereinbarung der beteiligten Vereine über die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBV, dem DBB und der RLN ist beizufügen.
- (2) Der*die Sportwart*in kann die Übertragung ablehnen. Wird die Übertragung abgelehnt, steht den beteiligten Vereinen der Rechtsweg offen.

D. Meisterschaftswettbewerbe Damen/Herren

§ 15 Spielmodus/Spielanzahl

- (1) Sofern der Spielmodus für einen Wettbewerb oder Teilwettbewerb nicht festgelegt ist, hat der*die Sportwart*in den Spielmodus festzulegen. Er ist so zu wählen, dass sich mindestens 14 und höchstens 22 Spielwochen ergeben.
- (2) Der festzulegende Spielmodus ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anzahl Teams	Spielanzahl	Spielwochen	Spielmodus
4	15	15	Fünffachrunde
5	16	20	Vierfachrunde
6	20	20	Vierfachrunde
7	18	21	Dreifachrunde
8	14	14	Hin- und Rückrunde
9	16	18	Hin- und Rückrunde
10	18	18	Hin- und Rückrunde
11	20	22	Hin- und Rückrunde
12	22	22	Hin- und Rückrunde

§ 16 Teilnahmerecht Damen/Herren

- (1) Die Anwartschaft auf ein Teilnahmerecht ergibt sich aus der Platzierung in der Abschlusstabelle des vorangegangenen Wettbewerbs.
- (2) Anwartschaften für eine Liga erwerben in dieser Reihenfolge:
 - a) Mannschaften, die ihr Teilnahmerecht für die nächsthöhere Liga nicht mehr besitzen,
 - b) Mannschaften, die eine Anwartschaft auf ein Teilnahmerecht durch Aufstieg aus der nächsttieferen Liga erworben haben und
 - c) Mannschaften, die bereits im vorangegangenen Wettbewerb ein Teilnahmerecht für die Liga besaßen.

Die Anzahl der so zu berücksichtigenden Mannschaften ergibt sich aus den Bestimmungen für die einzelnen Wettbewerbe.
- (3) Teams, die im vorangegangenen Wettbewerb auf einem Abstiegsplatz eingekommen sind, können keine erneute Anwartschaft für diese Liga erwerben.
- (4) Außer in der untersten Liga kann ein Verein für eine Liga maximal so viele Teilnahmerechte erwerben, wie Spielgruppen in dieser Liga bestehen. In solchen Fällen nehmen die Mannschaften eines Vereins in unterschiedlichen Spielgruppen teil.
- (5) Die Spielgruppen einer Liga werden ausgelost. Die Anzahl der Teilnehmer*innen der Spielgruppen einer Liga soll hierbei nicht um mehr als Eins voneinander abweichen. Gegen die Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Spielklassen/-gruppen Damen

- (1) Die Größen der Oberliga, Landesliga und Bezirksliga sind nicht festgelegt. Sie resultieren aus den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die Oberliga wird in einer Spielgruppe durchgeführt.
- (3) Alle organisatorischen Fragen des Spielbetriebs unterhalb der Oberliga werden flexibel durch die Damenkommission festgelegt. Mitglieder der Damenkommission sind alle teilnehmenden Vereine, als Vorsitzende*r der*die Sportwart*in oder eine von ihm benannte Person.
- (4) Alle Regelungen der Mädchenkommission aus §25c gelten sinngemäß auch für die Damenkommission.
- (5) Durch die Ausschreibung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 18 Aufstieg/Abstieg Damen Oberliga

- (1) Der Meister der Oberliga erwirbt gemäß der Bestimmungen der RLN eine Anwartschaft für die 2. Regionalliga.
- (2) Absteiger aus der Oberliga sind die Mannschaften, die auf Platz 9 oder einem nachfolgenden Platz eingekommen sind.
- (3) Die erstplatzierte Mannschaft jeder Landesligaspielgruppe sowie der gemäß der Regelungen in §21 (2) bessere Zweitplatzierte erwerben eine Anwartschaft für die Oberliga.
- (4) Zusätzliche Anwartschaften für die Oberliga sind in der folgenden Reihenfolge zu vergeben, wenn die Anzahl der Mannschaften in der Oberliga unter 10 sinken würde.
 - a) Plätze 1-3 der Landesligen, sofern sie nicht bereits nach Absatz (3) eine Anwartschaft erworben haben (unter Beachtung der Regelungen in §21).
 - b) Die Absteiger der Oberliga gemäß Absatz (2), in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.
- (5) Freie Plätze, die sich nach Anwendung von Absatz (4) ergeben, bleiben für die Spielzeit unbesetzt.

§ 19 Spielklassen/-gruppen Herren

- (1) Die Größen der Oberliga, Landesliga und Bezirksliga sind nicht festgelegt. Sie resultiert aus den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die Oberliga wird in einer Spielgruppe durchgeführt. Die Landesliga wird in zwei Spielgruppen durchgeführt. Die Bezirksliga wird in drei Spielgruppen durchgeführt.
- (3) Die anderen Mannschaften erhalten ein Teilnahmerecht für die Kreisliga. Sofern vier bis zwölf Mannschaften teilnehmen, wird eine Spielgruppe gebildet. Nehmen mehr als zwölf Mannschaften teil, so werden mehrere Spielgruppen gebildet.
- (4) Melden bis zu drei Mannschaften für die Kreisliga, so nehmen die Mannschaften an der Bezirksliga teil.
- (5) Der*die Sportwart*in kann in der untersten Liga Plätze für nachzumeldende Mannschaften vorsehen.
- (6) Der Berlin Cup ist ligentechnisch unterhalb der Kreisliga angesetzt. Für den Berlin Cup können alle Vereine melden, näheres regelt die Ausschreibung. Jedes Team im Berlin Cup soll mindestens 14 Spiele durchführen können. Melden mehr als 10 Teams ist ein geeigneter Spielmodus zu finden, der die Anzahl der maximalen Spiele auf 18 begrenzen soll.

§ 20 Aufstieg/Abstieg Herren

- (1) Oberliga: Der Meister der Oberliga erwirbt gemäß den Bestimmungen der RLN eine Anwartschaft für die 2. Regionalliga. Absteiger aus der Oberliga sind die Mannschaften, die auf Platz 10 oder einem nachfolgenden Platz eingekommen sind. Zusätzliche Aufsteiger aus der Landesliga sind zu benennen, wenn die Anzahl der Mannschaften in der Oberliga unter 11 sinken würde.
- (2) Landesliga: Die erstplatzierte Mannschaft jeder Landesligaspielgruppe sowie der gemäß den Regelungen in §21 (2) bessere Zweitplatzierte erwerben eine Anwartschaft für die Oberliga. Absteiger aus der Landesliga sind die Mannschaften, die in ihrer Spielgruppe auf Platz 10 oder einem nachfolgenden Platz eingekommen sind. Zusätzliche Aufsteiger aus der Bezirksliga sind zu benennen, wenn die Anzahl der Mannschaften in der Landesliga unter 22 sinken würde.
- (3) Bezirksliga: Die beiden erstplatzierten Mannschaften jeder Bezirksligaspielgruppe erwerben eine Anwartschaft für die Landesliga. Absteiger aus der Bezirksliga sind die Mannschaften, die in ihrer Spielgruppe auf Platz 9 oder einem nachfolgenden Platz eingekommen sind. Zusätzliche Aufsteiger aus der Kreisliga sind zu benennen, wenn die Anzahl der Mannschaften in der Bezirksliga unter 30 sinken würde.
- (4) Neun Mannschaften der Kreisliga erwerben eine Anwartschaft für die Bezirksliga. Wurden zwei/drei/vier Spielgruppen gebildet, so erwerben die jeweils vier/drei/zwei bestplatzierten Mannschaften einer Spielgruppe eine Anwartschaft. Wurden fünf/sechs Spielgruppen gebildet, so erwirbt die jeweils erstplatzierte Mannschaft einer Spielgruppe eine Anwartschaft.
- (5) Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft auf den Aufstieg oder kann sie ihn nicht wahrnehmen, so geht die Anwartschaft auf die nächstplatzierte Mannschaft über, welche die Anwartschaft ausüben kann und

die auf den Plätzen 1 bis 4 eingekommen ist. Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, so gelten die Bestimmungen über die Besetzung freier Plätze.

- (6) Aus der Teilnahme am Berlin Cup entstehen keine Anwartschaften oder Teilnahmerechte für andere Ligen, d.h. ein Aufstieg aus dem Berlin Cup in eine andere Liga ist nicht möglich und es erfolgt kein Abstieg aus der Kreisliga in den Berlin Cup.

§ 21 Freie Plätze

- (1) Sind in einer Liga freie Plätze vorhanden, nachdem die gemäß §§ 16 bis 20 zu berücksichtigenden Teilnahmerechte vergeben sind, so werden diese Plätze durch zusätzlichen Aufstieg besetzt.
- (2) Sofern keine andere Regelung getroffen ist, werden die freien Plätze zwischen gleichplatzierten Mannschaften der Spielgruppen wie folgt vergeben, wobei das nächste Kriterium nur berücksichtigt wird, wenn durch das vorhandene keine Entscheidung getroffen werden kann:
 - (a) das prozentual größere Verhältnis der erzielten zu den erzielbaren Wertungspunkten in der Abschlusstabelle;
 - (b) die größere positive Differenz der erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten;
 - (c) die weniger erhaltenen Korbpunkte (bei positiver Korbdifferenz) bzw. die mehr erzielten Korbpunkte (bei negativer Korbdifferenz);
 - (d) das Ergebnis von Entscheidungsspielen (bei zwei Mannschaften) oder Entscheidungsturniere (bei mehr als zwei Mannschaften).
- (3) Können freie Plätze nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht besetzt werden, so bleiben diese für die Dauer eines Wettbewerbs unbesetzt.

§ 22 Entscheidungsspiele / Entscheidungsturnier

- (1) Sind Entscheidungsspiele / Entscheidungsturniere durchzuführen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entscheidungsspiele/-turniere werden in der notwendigen Reihenfolge durchgeführt. Sie können vorsorglich durchgeführt werden. An ihnen können nur solche Mannschaften teilnehmen, die vor der Durchführung verbindlich erklären, dass sie eine erworbene Anwartschaft für die höhere Liga ausüben werden.
- (3) An Entscheidungsspielen/-turnieren kann ein Verein nur mit so vielen Mannschaften teilnehmen, wie dieser Verein Teilnahmerechte in der nächst höheren Liga erwerben kann.
- (4) Ein Entscheidungsspiel besteht grundsätzlich aus Hin- und Rückspiel, die als eine Einheit gewertet werden. Das Hinspiel wird nicht verlängert, das Rückspiel nur dann, wenn das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel unentschieden ist.
- (5) In einem Entscheidungsturnier wird eine einfache Runde gespielt. Der*die Sportwart*in kann eine verkürzte Spielzeit vorsehen.

§ 23 (frei)

E. Meisterschaftswettbewerbe Seniorinnen/Senioren

§ 24 Spielmodus/Spielanzahl

- (1) In allen Wettbewerben wird in jeder Altersklasse jeweils eine Spielklasse eingerichtet. Die Anzahl der Teilnehmer*innen in dieser Spielklasse ist nicht beschränkt. Die Altersklassen ergeben sich aus den Bestimmungen des weiterführenden Wettbewerbs.
- (2) Der Spielmodus wird durch den*die Sportwart*in festgelegt. Es sind grundsätzlich mindestens zwei Spielwochen vorzusehen.
- (3) Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften an einem Wettbewerb teilnehmen. Zwischen den Mannschaften sind Aushilfseinsätze nicht möglich.
- (4) Wird ein Wettbewerb oder Teilwettbewerb in Turnierform ausgetragen, so kann der*die Sportwart*in verkürzte Spielzeit vorsehen.

- (5) Erlaubt die Ausschreibung des weiterführenden Wettbewerbs die Bildung von Spielgemeinschaften, die ausschließlich für einen Seniorenwettbewerb gelten, so ist die Bildung von solchen Senioren-Spielgemeinschaften auch für den Berliner Wettbewerb zulässig. Es gelten die Bestimmungen des weiterführenden Wettbewerbs sinngemäß.

F. Meisterschaftswettbewerbe Jugend

§ 25 Spielmodus/Spielanzahl allgemein

- (1) Sofern der Spielmodus für einen Wettbewerb oder Teilwettbewerb nicht festgelegt ist, hat der*die Sportwart*in den Spielmodus festzulegen. Er ist so zu wählen, dass sich mindestens 14 und höchstens 22 Spielwochen ergeben.
- (2) Der festzulegende Spielmodus ergibt sich aus nachstehender Übersicht:
- | Anzahl Teams | Spielanzahl | Spielwochen | Spielmodus |
|--------------|-------------|-------------|--------------------|
| 4 | 15 | 15 | Fünffachrunde |
| 5 | 16 | 20 | Vierfachrunde |
| 6 | 15 | 15 | Dreifachrunde |
| 7 | 12 | 14 | Hin- und Rückrunde |
| 8 | 14 | 14 | Hin- und Rückrunde |
| 9 | 16 | 18 | Hin- und Rückrunde |
| 10 | 18 | 18 | Hin- und Rückrunde |
| 11 | 20 | 22 | Hin- und Rückrunde |
| 12 | 22 | 22 | Hin- und Rückrunde |
- (3) Melden für einen Wettbewerb weniger als sechs Mannschaften, so kann der*die Sportwart*in abweichend von Absatz 2 festlegen, dass der Wettbewerb im Best-of-Modus (bei zwei Mannschaften) oder in Turnierform (bei mehr als zwei Mannschaften) oder in einer mit den Teilnehmern*innen abzustimmenden Form ausgetragen wird.

§ 25a Spielmodus männliche u16 –u20

- (1) Die Teams absolvieren in Oberliga und Landesliga und Bezirksliga eine Hin- und Rückrunde.
- (2) Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 der Oberliga spielen in einem Endturnier den Berliner Meister aus.
- (3) Die Endturniere sollen in einer gemeinsamen Veranstaltung für mindestens zwei Altersklassen ausgetragen werden. Jedes Turnier wird im „Final-Four-Modus“ durchgeführt. Die Bewerbung für die Ausrichtung der Turniere ist nach Ausschreibung bis zum 01.12. eines Jahres möglich. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet der Jugendausschuss. Abgelehnte Bewerber*innen werden im darauffolgenden Jahr bevorzugt behandelt.
- (4) Findet sich kein Ausrichter*in, entfällt das Turnier und die Platzierung in der Oberliga entscheidet über den Berliner Meister und die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben.

§ 25b Spielmodus männliche u14

- (1) Die Teams absolvieren in Oberliga und Landesliga zunächst eine einfache Hinrunde, danach wird die Oberliga geteilt.
- (2) Die Oberliga-Teams auf den Plätzen 1 bis 6 der mu14 absolvieren danach eine Hin- und Rückrunde in der Oberliga 1 ohne Ergebnisübernahme.
- (3) Die Oberliga-Teams auf den Plätzen 7 bis 10 sowie die Erstplatzierten jeder Landesliga-Spielgruppe absolvieren danach eine Hin- und Rückrunde in der Oberliga 2 ohne Ergebnisübernahme. Sollten sich zwischen den beiden Spielplantagen freie Plätze ergeben, werden diese zur Rückrunde nach dem Spielplantag durch nachrückende Teams aufgefüllt. Hierbei wird §21 BBV-SO analog angewendet.
- (4) Die Landesligen absolvieren eine Rückrunde, wobei die Hinrundenergebnisse der aufgestiegenen Teams herausgerechnet werden.
- (5) Die Plätze 1 bis 6 der Oberliga 1 sowie die Plätze 1 und 2 der Oberliga 2 spielen in einem Endturnier den Berliner Meister aus. Alle Plätze werden ausgespielt.
- (6) Die Endturniere sollen in einer gemeinsamen Veranstaltung für mindestens zwei Altersklassen ausgetragen werden. Das mu14-Endturnier wird im „Final-Eight-Modus“ durchgeführt. Am Freitag, Samstag und Sonntag findet jeweils 1 Spiel statt. Die Spiele am Freitag müssen nicht am Final-Four-Spielort ausgetragen werden. Die besser platzierte Mannschaft hat Heimrecht. Die Bewerbung für die Ausrichtung der Turniere ist nach Ausschreibung bis zum 01.12. eines Jahres möglich. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet der Jugendausschuss. Abgelehnte Bewerber*innen werden im darauffolgenden Jahr bevorzugt behandelt.

- (7) Findet sich kein*e Ausrichter*in, entfällt das Turnier und die Platzierung in der Oberliga entscheidet über den Berliner Meister und die Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben.

§ 25c Spielmodus weibliche u14 – u20

- (1) Alle organisatorischen Fragen des Spielbetriebs werden flexibel durch die Mädchenkommission festgelegt. Mitglieder der Mädchenkommission sind alle teilnehmenden Vereine, als Vorsitzende die Referentin für Mädchenbasketball sowie die Landestrainer*innen.
- (2) Die Mädchenkommission trifft sich unmittelbar nach dem Meldeschluss, um die Ligeneinteilung sowie die Spielmodi festzulegen. Sie trifft sich ferner zu einer Herbstsitzung, um nach den ersten Spieltagen notwendige Änderungen vorzunehmen. Die Vorsitzende kann weitere Sitzungen vorsehen. Die Treffen (Sitzungen) der Mädchenkommission können auch in virtueller Form (digital) durchgeführt werden.
- (3) In der Mädchenkommission haben die Vorsitzende sowie die teilnehmenden Vereine pro gemeldeter Mannschaft je ein Stimmrecht. An Abstimmungen, die nicht alle Altersklassen betreffen, sind (neben der Vorsitzenden) nur die betroffenen Vereine in der Anzahl der betroffenen Teams zu beteiligen.
- (4) Beschlüsse zur Ligeneinteilung sowie zu den Spielmodi erfolgen mit einfacher Mehrheit. Änderungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme bei der Herbstsitzung sowie bei späteren Sitzungen einer Zweidrittel-Mehrheit. Gegen Beschlüsse der Mädchenkommission ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (5) Einladungen zu Sitzungen sind spätestens drei Wochen vorher auf der BBV-Homepage zu veröffentlichen.
- (6) Ergibt sich zwischen den Sitzungen dringender Regelungsbedarf, so trifft der Jugendausschuss auf Antrag der Vorsitzenden notwendige Entscheidungen.
- (7) Durch die Ausschreibung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 26 Teilnahmerechte Altersklassen männliche u20, u18, u16 und u14

- (1) Die Teilnahmerechte der männlichen Oberliga (u20, u18, u16) werden bis auf zwei Plätze nach der Jugendrangliste vergeben. Der restlichen zwei Teilnahmerechte zur Oberliga werden über ein Qualifikationsturnier zwischen den in der Jugendrangliste nächsten vier platzierten Vereinen vergeben. Verzichtet ein zur direkten Teilnahme an der Oberliga berechtigter Verein auf die Teilnahme, rücken Vereine gemäß der Jugendrangliste nach, bis die Anzahl der in Satz 1 definierten Vereine erreicht wird. Verzichtet ein zur Teilnahme am Turnier berechtigter Verein auf die Teilnahme am Turnier, rücken Vereine gemäß der Jugendrangliste nach, bis die Anzahl von vier Teilnehmern erreicht wird. Die Teilnahmerechte der männlichen Oberliga u14 werden in einem Qualifikationsturnier vergeben, welches gleichzeitig eine Sichtsungsmaßnahme des Verbandes ist. Es werden keine Teilnahmerechte nach der Jugendrangliste vergeben. Es gelten alleine die Platzierungen des Qualifikationsturniers.
- (2) Das Qualifikationsturnier findet an einem Wochenende zwischen dem Ende der Osterferien und dem Versandtermin des ersten Entwurfs der Spielpläne statt. Der Spielmodus wird durch den*die Sportwart*in festgelegt. Wird die Qualifikationsrunde oder ein Teil von ihr in Turnierform ausgetragen, so kann der*die Sportwart*in verkürzte Spielzeit vorsehen.
- (3) Am Qualifikationsturnier der u16 bis u20 dürfen nur solche Teams teilnehmen, die im Fall der erfolgreichen Qualifikation an der Oberliga teilnehmen werden. Während der Qualifikationsrunde sind die Altersklassen gültig, die für den nachfolgenden Wettbewerb gelten.
- (4) Nehmen zweite/dritte Mannschaften am Qualifikationsturnier teil, so sind die Einsatzberechtigungen der Spieler für die erste und die von der Qualifikation betroffenen Mannschaften verbindlich vor dem ersten Qualifikationsspiel mitzuteilen. Ummeldungen für den regulären Wettbewerb sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung eines Ummeldeantrags möglich. Die Anzahl der Vereinswechsler zur Qualifikationsrunde ist auf zwei je Qualifikationsspiel begrenzt. Jene Vereinswechsler, die in der vergangenen Spielzeit für keinen Verein im Berliner Spielbetrieb teilnahmeberechtigt gewesen sind, zählen im Kontext von Qualifikationsrunden nicht als Vereinswechsler (Vereinswechsler aus einem anderen Landesverband).
- (5) Vereine, die aufgrund der Jugendrangliste keine ausreichende Platzierung für die Teilnahme an der Oberliga oder des Qualifikationsturniers haben, können grundsätzlich nicht an daran teilnehmen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vereine, die im Vorjahr eine Berliner Endrunde in der nächstniedrigeren Altersklasse erreicht haben und die noch kein Teilnahmerecht in der Oberliga oder dem Qualifikationsturnier besitzen. Diese Vereine dürfen zusätzlich am Qualifikationsturnier teilnehmen. Sollte diese Ausnahme auf mehr als zwei Teilnehmer der Endrunde zutreffen, so gilt sie nur für die zwei nach Jugendrangliste der Altersklasse, für die das Qualifikationsturnier gespielt wird, bestplatzierten Teams.

§ 27 Jugendrangliste

- (1) Die Jugend-Ranglisten werden für jede Altersklasse des männlichen Bereiches geführt.
- (2) Grundlage zur Berechnung sind die Abschlusstabellen der beiden vorhergehenden Wettbewerbe.
- (3) Die in der Jugend-Rangliste höchstplatzierten Mannschaften erhalten ein Teilnahmerecht für die Oberliga. Die in der Jugend-Rangliste nächstplatzierten Mannschaften erhalten ein Teilnahmerecht für die Landesliga. Alle anderen Mannschaften können ein Teilnahmerecht für die Bezirksliga erhalten.
- (4) In Fällen von Teilnahmeverzicht können nächstplatzierte Mannschaften nachrücken.
- (5) Auswahlmannschaften und Mannschaften, die außer Konkurrenz an Wettbewerben teilnehmen, werden in den Jugend-Ranglisten nicht geführt. Gleichaltrige Nicht-Berliner-Mannschaften fallen nicht unter die außer Konkurrenz Regelung und können dementsprechend Punkte für die Jugend-Ranglisten erwerben.
- (6) Für jede Platzierung in den Abschlusstabellen ist ein Punktwert vorgesehen. Im männlichen Bereich sind dies mindestens drei Punkte und höchstens 74 Punkte, im weiblichen Bereich mindestens drei Punkte und höchstens 62 Punkte. Mannschaften, die auf ihr Teilnahmerecht während eines laufenden Wettbewerbs verzichtet haben oder die disqualifiziert worden sind, erhalten für diesen Wettbewerb keine Punkte. Der Sportwart hat eine entsprechende Übersicht zu veröffentlichen.
- (7) In die Jugend-Rangliste für eine Altersklasse gehen die Punkte der betreffenden Spielerjahrgänge aus den jeweils zwei zurückliegenden Wettbewerben ein. Die Punkte aus dem vorletzten Wettbewerb (in der diese Spielerjahrgänge in einer Altersklasse zusammengespield haben) werden doppelt in der Wertung berücksichtigt. Die Punkte aus dem letzten Wettbewerb (in der diese Spielerjahrgänge getrennt in der betreffenden sowie in der nächstjüngeren Altersklasse gespielt haben) werden einzeln, aber für jede Altersklasse, in der Wertung berücksichtigt.
- (8) Der Gesamtpunktwert für eine Mannschaft wird durch Addition der drei Punktwerte gemäß Absatz 8 berechnet. Mannschaften, die während der Spielzeit zurückgezogen wurden, werden in der Berechnung für diese Spielzeit nicht oder mit 0 Punkten geführt.
- (9) Bei Punktgleichheit von zwei Mannschaften wird die Platzierung in der Jugend-Rangliste gemäß folgender Kriterien in dieser Reihenfolge festgelegt:
 - a) bessere Platzierung im vorletzten Wettbewerb der jüngeren Altersklasse,
 - b) bessere Platzierung im letzten Wettbewerb der älteren Altersklasse,
 - c) bessere Platzierung im letzten Wettbewerb der jüngeren Altersklasse.
- (10) Bei der Addition der Punkte aus den verschiedenen Spielzeiten dürfen nur die Punkte von Mannschaften gleicher Ordnungszahl zu einer Gesamtsumme addiert werden.
- (11) Die Anzahl der Teilnahmerechte eines Vereins in einer Liga ist nicht beschränkt. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an einer Liga teil und bestehen in dieser Liga mehrere Spielgruppen, so nehmen die Mannschaften in unterschiedlichen Spielgruppen teil.
- (12) Die Spielgruppen einer Liga werden jährlich ausgelost. Die Anzahl der Teilnehmer der Spielgruppen einer Liga soll hierbei nicht um mehr als Zwei voneinander abweichen. Gegen die Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (13) Werden Teilnahmerechte von einem zu einem anderen Verein übertragen, so dürfen die Punkte einzelner Mannschaften nicht beliebig mit den Punkten anderer Mannschaften zu einer Gesamtmenge addiert werden. Bei Zusammenschlüssen werden die Punkte für alle Jugendmannschaften, getrennt nach den sich zusammenschließenden Vereinen, einzeln berechnet. Danach werden alle Mannschaften des gebildeten Zusammenschlusses durchnummeriert und erst dann die Punkte, getrennt nach ersten, zweiten, ... Mannschaften für die Jugend-Rangliste berechnet.
- (14) Bei Auflösungen zählen die erworbenen Punkte jeder Jugendmannschaft nur für einen der aus der Auflösung hervorgehenden Vereine. Falls zwischen den betroffenen Vereinen keine Einigung über die Punktzuordnung erfolgen kann, entscheidet der Jugendwart.
- (15) Ergibt sich zwischen zwei Jugendtagen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen Regelungsbedarf, so ist das Präsidiumsmitglied für Jugendsport ermächtigt, entsprechende Regelungen – die den Grundsätzen des § 27 nicht zuwiderlaufen dürfen – zu treffen. Er hat diese jeweils umgehend zu veröffentlichen und dem nächsten Jugendtag zum Beschluss (ohne rückwirkende Bindung) vorzulegen.

§ 28 Teilnahmerechte Altersklasse u12

Die Teilnahmerechte für die einzelnen Spielklassen werden gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung für den u12-Bereich erworben.

§ 29 (frei)

§ 30 Spielklassengröße männliche Jugend

- (1) Für die Oberliga können bis zu zehn Mannschaften ein Teilnahmerecht erhalten. Für die Landesliga können bis zu 20 Mannschaften ein Teilnahmerecht erhalten. Die Landesliga wird in zwei Spielgruppen mit bis zu zehn Mannschaften durchgeführt.
- (2) Die anderen Mannschaften erhalten ein Teilnahmerecht für die Bezirksliga. Sofern fünf bis zwölf Mannschaften teilnehmen, wird eine Spielgruppe gebildet. Nehmen mehr als zwölf Mannschaften teil, so werden mehrere Spielgruppen gebildet.
- (3) Melden bis zu vier Mannschaften für die Bezirksliga, so nehmen die Mannschaften an der Landesliga teil. Die Landesliga wird für die Dauer dieses Wettbewerbs mit einer von Absatz 1 abweichenden Teilnehmeranzahl durchgeführt.
- (4) Der*die Sportwart*in kann in der untersten Liga Plätze für nachzumeldende Mannschaften vorsehen.

§ 31 Förderung überragender Mannschaften

- (1) In ihrer Altersklasse überragende erste Mannschaften können auf Antrag ihres Vereins – soweit sie ein Teilnahmerecht für die Oberliga besitzen – von der Teilnahme in der Oberliga ihrer eigenen Altersklasse befreit werden. Eine Mannschaft ist nur dann als überragend anzusehen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit das Endspiel um die Norddeutsche Meisterschaft erreicht werden kann.
- (2) Der Antrag ist zusammen mit der Meldung für die jeweilige Spielzeit schriftlich an den*die Sportwart*in zu richten. Der*die Antragsteller*in hat mitzuteilen, welche Teilnahmemöglichkeit für die Mannschaft gewünscht wird. Der Antrag wird vom Jugendausschuss ohne Rechtsmittelmöglichkeit entschieden. Nur in den Altersklassen u20, u18, u16 und u14 können bis zu zwei Anträge genehmigt werden.
- (3) Wird dem Antrag entsprochen, so nimmt
 - a) eine u14-Mannschaft in Konkurrenz an der Oberliga der nächstälteren Altersklasse teil;
 - b) eine u16-Mannschaft in Konkurrenz an der Oberliga der nächstälteren Altersklasse oder in Konkurrenz an der Oberliga der Altersklasse U20 oder in Konkurrenz an der Oberliga der Erwachsenen oder nur am Endturnier ihrer Altersklasse teil;
 - c) eine u18-Mannschaft in Konkurrenz an der Oberliga der nächstälteren Altersklasse oder in Konkurrenz an der Oberliga der Erwachsenen oder nur am Endturnier ihrer Altersklasse teil;
 - d) eine u20-Mannschaft in Konkurrenz an der Oberliga der Erwachsenen oder nur am Endturnier ihrer Altersklasse teil.Die Mannschaft kann in der Oberliga, in der sie teilnimmt, nicht Berliner Meister*in werden und sich nicht für weiterführende Wettbewerbe qualifizieren. Sie kann am weiterführenden Wettbewerb der eigenen Altersklasse teilnehmen, sofern sie sich in einem zusätzlichen Endturnier hierfür sportlich qualifiziert hat.
- (4) Wird einem Antrag für eine Mädchenmannschaft der Altersklasse u14 entsprochen, so kann die Mannschaft entweder an der Oberliga der nächstälteren Altersklasse oder an der Oberliga der Jungen der eigenen Altersklasse in Konkurrenz teilnehmen. Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 sinngemäß.
- (5) Die maximale Ligenstärke einer Oberliga darf zehn nicht überschreiten. Werden mehr Anträge vom Jugendausschuss genehmigt als Ligenplätze in der Altersklasse zur Verfügung stehen, so ist die bessere Platzierung in der Jugend-Rangliste maßgeblich.
- (6) Endturniere gemäß den Absätzen 3 und 4 werden am Wochenende vor dem Meldeschluss des weiterführenden Wettbewerbs ausgetragen. An dem Endturnier nehmen vier Mannschaften teil. Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften, die von der Teilnahme in der Oberliga der eigenen Altersklasse befreit waren und sportlich qualifizierte Mannschaften der Altersklasse dieses Wettbewerbs.

G. Pokalwettbewerbe

§ 32 Verbandspokal der Damen und Herren

- (1) Die Spiele werden im K.O.-System ausgetragen. Die Auslosung wird vor Saisonbeginn öffentlich durchgeführt.
- (2) Jeder Verein kann in jedem Wettbewerb mit einer Mannschaft teilnehmen. In dieser Mannschaft sind alle Spieler*innen des Vereins einsatzberechtigt, die auf dem Mannschaftsmeldebogen (MMB) einer Mannschaft dieser Altersklasse aufgeführt sind. Spieler*innen, die auf dem MMB einer Bundesligamannschaft aufgeführt sind, haben keine Spielberechtigung.

- (3) Nehmen bis zu vier Vereine am Wettbewerb teil, so wird der Wettbewerb nicht durchgeführt. Der Verbandspokal der Herren wird nur ausgetragen, solange es einen überregionalen, weiterführenden Wettbewerb gibt.
- (4) In den Wettbewerben der Damen/Herren nehmen Mannschaften der 1. Regionalliga ab der dritten Pokalrunde, Mannschaften der 2. Regionalliga ab der zweiten Pokalrunde teil.
- (5) In den Wettbewerben der Damen/Herren können sich Vereine, deren erste Mannschaft in einer Bundesliga spielt, nicht für den weiterführenden Wettbewerb qualifizieren.
- (6) Abweichend von § 38 sind Spieltermine binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Spielpaarungen von dem*der Ausrichter*in gegenüber der Spielleitung, dem*der zuständigen SR-Ansetzer*in und der anderen Mannschaft bekannt zu geben. Ist mit Ablauf der vorgenannten Frist kein Spieltermin bekannt gegeben worden, so wird das Spiel so behandelt, als wenn es am Tag des Fristablaufes ausgefallen wäre. Es gelten dann die Bestimmungen für die Spielterminvereinbarung nach Spielausfällen sinngemäß.

H. Besondere Wettbewerbsregelungen

§ 33 Turniere

- (1) Wettbewerbe in Turnierform sind nach den folgenden Rahmenspielplänen abzuwickeln. Mannschaft «A» ist Ausrichter. Die Spiele können auf zwei Tage verteilt werden.
- (2) Bei drei teilnehmenden Mannschaften lautet die Spielfolge:
A-B, B-C, C-A.
- (3) Bei vier teilnehmenden Mannschaften lautet die Spielfolge:
A-B, C-D, B-C, A-D, D-B, C-A.
- (4) Bei fünf teilnehmenden Mannschaften lautet die Spielfolge:
A-B, C-D, E-A, B-C, D-E, A-C, E-B, D-A, C-E, B-D.
- (5) Bei sechs und mehr teilnehmenden Mannschaften sind Vorrundengruppen zu bilden. Die Ermittlung eines Gesamtsiegers erfolgt dann durch Überkreuz- und Endspiele. Bei unterschiedlicher Stärke der Vorrundengruppen sind die Spielzeiten so festzulegen, dass jede Mannschaft ohne Berücksichtigung möglicher Verlängerungen annähernd die gleiche Gesamtspielzeit zu absolvieren hat.

§ 34 Teilnahme außer Konkurrenz

- (1) In allen Meisterschaftswettbewerben können Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.
- (2) Anträge sind schriftlich an den*die Sportwart*in zu richten. Sie werden von dem*der Sportwart*in (Erwachsene) oder Jugendwart*in (Jugend) ohne Rechtsmittelmöglichkeit entschieden.
- (3) Wird in Spielen gegen außer Konkurrenz teilnehmende Mannschaften ausgeholfen, und ist die Anzahl der Aushilfen für Spieler*innen der anderen Mannschaft beschränkt, so sind solche Aushilfen zusätzlich erlaubt.
- (4) In Jugendspielen darf die andere Mannschaft in Spielen gegen außer Konkurrenz teilnehmende Mannschaften auch solche Spieler*innen einsetzen, die für andere Mannschaften des Vereins derselben Altersklasse einsatzberechtigt sind.

§ 35 Schiedsgericht

- (1) Der*die Sportwart*in kann für Spiele und Turniere Schiedsgerichte vorsehen, die über Proteste sofort und endgültig entscheiden.
- (2) Schiedsgerichte bestehen aus drei neutralen Mitgliedern*innen, die von dem*der Sportwart*in zu benennen sind. Vorsitzende*r eines Schiedsgerichtes ist der*die Sportwart*in oder ein*e von ihm benannte*r Vertreter*in.
- (3) Sind bei Turnieren Schiedsgerichts-Mitglieder nicht benannt, so werden diese durch Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Schiedsrichtern*innen und Trainern*innen in der erforderlichen Anzahl bestimmt.
- (4) Der*die Vorsitzende des SG leitet die Sitzung. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer schnellen Erledigung des Verfahrens dienlich sind.
- (5) Ist der*die Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er*sie lediglich die Sitzung. Ihm*ihr steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er*sie jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er*sie jedoch Rede- und Stimmrecht, so ermittelt er*sie nur zwei weitere Beisitzer*innen.
- (6) Ein Schiedsgericht wird nur tätig, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Verfahrensvoraussetzungen sind:
 - a) die Bestimmungen für Proteste der DBB-SO wurden in sinngemäßer Anwendung eingehalten und

- b) die Protestgebühr wurde in der durch die DBB-RO festgelegten Höhe innerhalb von zehn Minuten nach Kenntnis der Person des*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts bei diesem hinterlegt und
 - c) ein schriftlich formulierter Protestantrag wurde innerhalb von 15 Minuten nach Spielende oder nach Kenntnis eines Protestgrundes bei dem*der Vorsitzenden oder bei dem*der Ausrichter*in abgegeben.
- (7) Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des Schiedsgerichtes durch den*der Protestführer*in oder eine*n Bevollmächtigte*n mündlich erfolgen.
 - (8) Das Schiedsgericht entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig. Der*die Vorsitzende gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern*innen bekannt. Der Entscheidungstenor ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der*die Vorsitzende hat dem*der Spielleiter*in unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.
 - (9) Erachtet das Schiedsgericht einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Anmeldung des Protestes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.
 - (10) Obsiegt der*die Protestführer*in, so ist die hinterlegte Gebühr zurückzuzahlen, sonst von dem*der Vorsitzenden auf das Konto des BBV zu überweisen.

I. Spielplanung

§ 36 Spieltage

- (1) Der Rahmenzeitplan für alle Wettbewerbe wird mit der Ausschreibung veröffentlicht. Daraus ergeben sich die verbindlichen Spielwochen. Bei Aktualisierungen gilt der jeweils neueste Rahmenterminplan.
- (2) Soweit für Wettbewerbe Qualifikationsspiele erforderlich sind, haben diese vor Wettbewerbsbeginn, aber nach dem 15.04. eines Jahres stattzufinden.
- (3) Während der Weihnachts- und Osterferien können Spiele nur mit Zustimmung des*der Spielpartners*in durchgeführt werden.
- (4) Während der Herbst- und Winterferien können Jugendspiele nur mit Zustimmung des*der Spielpartners*in durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb einer Spielwoche sind der Samstag, der Sonntag und gesetzliche Feiertage grundsätzlich die Spieltage. Mit Zustimmung des*der Spielpartners*in kann hiervon abgewichen werden. Für einzelne Wettbewerbe oder Teile von Wettbewerben kann die Ausschreibung andere Regelungen festlegen.
- (6) Verbindlicher Spieltag für Oberligaspiele der Altersklassen u20, u16 und u12 ist der Samstag. Verbindlicher Spieltag für Oberligaspiele der Altersklassen u18 und u14 ist der Sonntag. Bei Doppelspieltagen oder mit Zustimmung der Gastmannschaft kann hiervon abgewichen werden.

§ 37 Spielbeginnzeiten

- (1) Die Spiele beginnen grundsätzlich
 - a) samstags zwischen 09:00 Uhr und 20:30 Uhr (Herren/Damen),
 - b) sonntags/feiertags zwischen 09.00 Uhr und 20:30 Uhr.
 - c) gestrichen
- (2) Andere Spielbeginnzeiten sind mit Einverständnis des Spielpartners möglich.
- (3) Die Festlegung der einzelnen Spieltermine obliegt dem*der Ausrichter*in gemäß den Vorgaben der SO sowie der Ausschreibung.
- (4) Finden in einer Halle mehrere Spiele nacheinander statt, so sind die Spielbeginnzeiten so festzulegen, dass ein späteres Spiel frühestens 105 Minuten nach dem vorhergehenden Spiel beginnt. Empfohlen wird ein Abstand von 120 Minuten.

§ 38 Spielplanung

- (1) Die Spielpläne werden aufgrund der von den Vereinen übermittelten Daten von der Spielleitung erstellt.
- (2) Mit der Meldung kann jede Mannschaft Buchstaben gemäß Rahmenplan für die Zuordnung der Heimspieltermine zu einzelnen Spielwochen melden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Buchstaben besteht nicht. Nach Zuordnung der einzelnen Mannschaften auf die verschiedenen Buchstaben des Rahmenplans durch die Spielleitung haben die Vereine ihre Spieltermine bis zum in der Ausschreibung festgelegten Termin unter Beachtung der für jeden Wettbewerb oder Teilwettbewerb geltenden Regelungen zu melden.

- (3) Die Spiele haben grundsätzlich in der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Spielwoche, ggf. sogar an einem im Rahmenterminplan für die betreffende Altersklasse festgelegten Tag, stattzufinden. Die Festlegung auf einen anderen Spieltermin als in der vorgesehenen Spielwoche bedarf der schriftlichen Zustimmung des*der Spielpartners*in.
- (4) Kann ein Verein zum in der Ausschreibung genannten Termin alle oder einige Heimspieltermine nicht benennen, so gilt für solche Spiele:
 - a) Das Spiel wird in den Spielplan ohne die Angabe der Halle sowie der Spielbeginnzeit aufgenommen.
 - b) Als Spieltag wird für Spiele der Erwachsenen, der u18, der u14 sowie der u11 der Sonntag und für Spiele der u20, der u16 sowie der u12 der Samstag der jeweils vorgesehenen Spielwoche aufgenommen.
 - c) Die Heimmannschaft hat Halle und Spielbeginnzeit für den im Spielplan angegebenen Spieltag spätestens vier Wochen vor dem Spielzeitpunkt gegenüber dem*der Spielpartner*in, der Spielleitung und dem*der zuständigen SR-Ansetzer*in bekanntzugeben und muss im Zweifel den Nachweis des Zugangs der Benachrichtigung erbringen. Der gemäß Satz 1 benannte Spieltermin ist für beide Spielpartner*in verbindlich.
 - d) Ist mit Ablauf der in c) benannten Frist kein Spieltermin bekannt gegeben worden, so wird das Spiel so behandelt, als sei es am Tag des Fristablaufes ausgefallen. Es gelten dann die Bestimmungen für die Spielterminvereinbarung nach Spielausfällen sinngemäß.
 - e) Will die Heimmannschaft das Spiel an einem anderen Tag durchführen als an dem unter b) vorgesehenem, so gelten die Bestimmungen für Spielverlegungen.
- (5) Werden Wettbewerbe in Teilwettbewerben ausgetragen und sind deshalb Spieltermine im Laufe der Saison für andere Teile des Wettbewerbs als den ersten zu benennen, so gilt jeweils der Termin für die Benennung, der mit Veröffentlichung des Ligaspielplanes bekannt gegeben wird. Nach diesem Termin gelten sinngemäß die Regelungen des Absatzes 4.
- (6) Wird für ein Spiel von der Heimmannschaft kein Termin gemäß den Absätzen 1 bis 4 mitgeteilt, so wird das Spiel gegen die Heimmannschaft gewertet. Die Spielwertung erfolgt mit Maluswertung sowie Ausspruch der Geldstrafe, die für ein Nichtantreten vorgesehen ist.

§ 39 Spielplantag

- (1) Im Zeitraum zwischen Meldetermin und zwei Wochen vor Beginn der Spielzeit, sowie im Dezember ist ein Spielplantag durchzuführen. Der Spielplantag kann als Präsenzveranstaltung, als digitales Format (Online-Anwendung) oder als Kombination aus den beiden vorher genannten Möglichkeiten (hybride Durchführung) durchgeführt werden. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit einem*r entscheidungsbefugten Vertreter*in teilzunehmen.
- (2) Bei Nichtteilnahme eines Vereins kann die Spielleitung an dessen Stelle Spielverlegungen zustimmen.

§ 40 Spielplan

- (1) Verbindliche Spielpläne sind innerhalb der Fristen der DBB-SO zu veröffentlichen.
- (2) Werden Wettbewerbe in Teilwettbewerben ausgetragen, so beträgt die Veröffentlichungsfrist für andere Spielpläne als die für den ersten Teilwettbewerb 14 Tage.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, die Spielplanangaben für seine Mannschaften unverzüglich nach dem Zugang zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist die Spielleitung binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung der Spielpläne bzw. binnen sieben Tagen nach Veröffentlichung einer Änderung zu informieren.
- (4) Ergeben sich durch die Nichtüberprüfung der Spielpläne oder die Nichtmeldung von Unstimmigkeiten Schwierigkeiten im Spielbetrieb, so hat diese der Verein zu vertreten. Ist die Unstimmigkeit durch fehlerhafte Angaben des Vereins entstanden, so muss der Fehler durch den Verein korrigiert werden, indem er alle Spielbeteiligten umgehend informiert und sich vom Zugang der Mitteilungen vergewissert. Ist der*die Veranstalter*in für den Fehler verantwortlich, so hat er die Information der Spielbeteiligten zu übernehmen.

J. Spielverlegung

§ 41 Hallenwechsel

- (1) Kann die im Spielplan angegebene oder von dem*der Ausrichter*in benannte Spielhalle nicht benutzt werden, ist der*die Ausrichter*in verpflichtet, unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Das Spiel ist zeitgleich in der Ersatzhalle durchzuführen.

- (2) Der*die Ausrichter*in hat die Gastmannschaft, die Schiedsrichter*innen und die Spielleitung unverzüglich über den Hallenwechsel zu informieren.
- (3) Kann der*die Ausrichter*in eine Ersatzhalle nicht stellen, so hat er den Nachweis, dass er dies nicht zu vertreten hat, gemäß den Fristbestimmungen der DBB-SO für fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten zu führen.

§ 42 Spielverlegung

- (1) Die Verlegung eines Spieles bedarf der Zustimmung des*der Spielpartners*in und der Spielleitung.
- (2) Mit Zustimmung des*der Spielpartners*in darf ein Spiel aus jedem Grund verlegt werden.
- (3) Stimmt ein*e Spielpartner*in einer Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden.
- (4) Sollte der neue Spieltermin nicht feststehen, ist er sinngemäß nach den Bestimmungen für Spielterminvereinbarungen nach Spielausfällen festzulegen. Die entsprechenden Fristen beginnen mit dem Tag der Einwilligung des*der Spielpartners*in oder der Spielleitung.
- (5) Bei einer Verlegung eines Spiels mit namentlichen SR-Ansetzungen ist der neue Termin auf einen Montag bis Freitag festzulegen und ein Vorlauf von 10 Tagen beim neuen Termin einzuhalten.
- (6) Spielverlegungsanträge sind schriftlich an die Spielleitung zu senden. Sie sind gebührenpflichtig.
- (7) Spielverlegungsanträgen, die spätestens sieben Tage vor dem Spieltermin gestellt werden, ist zu entsprechen, wenn sie wegen der Teilnahme von Stammspielern*innen einer Mannschaft an einer BBV- oder DBB-Maßnahme gestellt werden und wenn sie binnen einer Woche nach Erhalt der Einladung bzw. nach Veröffentlichung des Termins der Maßnahme gestellt werden.
- (8) Sind für ein zu verlegendes Spiel bereits Schiedsrichter*innen eingeteilt, so hat der*die Verlegende diese sowie die ansetzende Stelle über die Verlegung zu informieren. Bei einer nichtnamentlichen Ansetzung hat der*die Verleger*in andere vereinsneutrale Schiedsrichter*innen zu stellen, sofern der neue Termin in einen Zeitraum fällt, für den die SR-Ansetzung bereits erfolgt ist.
- (9) Fällt ein verlegtes Spiel aus, weil die Verlegungsbestimmungen nicht eingehalten worden sind, so ist gegen den Verursacher auf Spielverlust gemäß DBB-SO zu entscheiden. Zusätzlich wird die Geldstrafe für Nichtantreten ausgesprochen.

K. Ausrüstung

§ 43 Zuständigkeiten

- (1) Pflichtspiele sind in Hallen auszutragen. Bei allen Spielen ist der*die Ausrichter*in für die Bereitstellung der Halle sowie der Spielausrüstung verantwortlich.
- (2) Besitzt der*die Ausrichter*in Schlüsselgewalt in einer Halle, so ist er für die rechtzeitige Öffnung der Halle verantwortlich.

§ 44 Hallen

- (1) Für jede Spielhalle ist die Zulassung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
- (2) Eine Hallenzulassung kann auf bestimmte Spiel- und/oder Altersklassen beschränkt sein.
- (3) Zugelassen werden nur Hallen, deren Spielfeldmaße mindestens 26m x 14m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen und im Übrigen den FIBA-Regeln entsprechen. Der*die Sportwart*in kann auf begründeten Antrag im Einzelfall geringere Spielfeldmaße und/oder Sicherheitsabstände zulassen.
- (4) Bei allen Spielen ist den Schiedsrichtern*innen und der Gastmannschaft jeweils ein eigener Umkleide- raum zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der*die Ausrichter*in ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat jederzeit und bei jedem Vorkommnis den Schutz der Offiziellen, Schiedsrichter*innen, Mannschaftsmitglieder*innen und Zuschauer*innen zu gewährleisten. In Abhängigkeit von der Zuschauerzahl ist ggf. ein Ordnungsdienst einzusetzen.

§ 44a Hallen außerhalb des Verbandsgebietes

- (1) Für Spiele von Berliner Vereinen in Hallen außerhalb des Verbandsgebietes, aber innerhalb des Tarifgebietes C, wird die Zustimmung der Spielpartner*in unterstellt. Gastvereine unterliegen einer gesonderten Regelung.
- (2) Aus Spielen in Hallen außerhalb des Verbandsgebietes ergeben sich die gleichen Rechte und Pflichten wie aus Spielen innerhalb des Verbandsgebietes.
- (3) Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 45 Spielberichtsbogen

- (1) Es dürfen nur zugelassene Spielberichtsbogen (SBB) verwendet werden.
- (2) Die Eintragungen sind mehrfarbig vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kampfrichter*innen-Handbuches.
- (3) Bei Spielen ohne namentliche SR-Ansetzung ist hinter dem Namen der Schiedsrichter*in in Klammern der beauftragende Verein anzugeben.
- (4) Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet, den SBB an den BBV zu schicken. Anschrift: Berliner Basketball Verband, Hanns-Braun-Straße, 14053 Berlin.
- (5) SBB sind spätestens am Montag (bzw. nächsten Werktag) der Spielwoche abzusenden. Dabei ist ein Briefkasten zu verwenden, der noch am selben Tag des Briefeinwurfs geleert wird.
- (6) Alle SBB eines Wochenendes, die bis zum darauffolgenden Mittwoch, 12h, beim BBV eingegangen sind, gelten (unabhängig vom Absendezeitpunkt) als rechtzeitig eingegangen. Später eingehende SBB sind verspätet zugegangen, außer wenn sie rechtzeitig abgeschickt wurden.
- (7) Werden mehrere SBB eines Spieltages zusammen eingeschickt, so wird die entsprechende Geldstrafe nur einmal (für das zuletzt begonnene Spiel) erhoben.
- (8) Resultiert eine verlängerte Postlaufzeit aus einer fehlerhaften oder unvollständigen Anschrift, so wird der SBB wie ein verspätet abgeschickter behandelt.

§ 46 Kampfgericht

- (1) Der*die Ausrichter*in hat ein ordnungsgemäßes Kampfgericht zu stellen. Er haftet für dessen Tätigkeit.
- (2) Anschreiber*in, Zeitnehmer*in und 24-Sekunden-Zeitnehmer*in dürfen nicht Spieler*innen/Trainer*innen der laufenden Begegnung sein.
- (3) Ein Wechsel von Kampfrichtern*innen ist nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des*der 1. Schiedsrichters*in zulässig.
- (4) Spätestens 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn hat der*die Anschreiber*in seine*ihre Tätigkeit aufzunehmen. Er*sie hat unverzüglich die Eintragungen auf dem SBB vorzunehmen.
- (5) Spätestens 10 Minuten vor angesetztem Spielbeginn nehmen die übrigen Mitglieder des Kampfgerichts ihre Tätigkeit auf.
- (6) Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Kampfgericht nur Personen aufhalten, die gemäß den Spielregeln hierzu berechtigt sind.

§ 47 Spielbälle

- (1) Spielbälle müssen vom BBV zugelassen sein. Alle Bälle müssen das eingeschweißte DBB-Siegel tragen.
- (2) Bei Spielen der Oberliga sind nur Lederbälle oder Bälle aus lederähnlichem synthetischen Material zugelassen.
- (3) Der*die Ausrichter*in muss jeder Mannschaft mindestens zwei Bälle für die Einspielzeit sowie den Schiedsrichtern*innen den Spielball, alle gleicher Marke und von gleicher Qualität, zur Verfügung stellen. Werden Bälle nicht zur Verfügung gestellt, so verliert er das Recht, den Spielball auszuwählen.

§ 48 Spielkleidung

- (1) Mannschaften müssen in einheitlicher Spielkleidung (Trikot und Spielhose) gemäß den Bestimmungen der Spielregeln antreten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Trikotnummern 4 bis 99 zugelassen.
- (3) Treten beide Mannschaften mit Trikots gleicher oder ähnlicher Farbe an, so ist die Mannschaft des*der Ausrichters*in zum Wechsel der Trikots verpflichtet.
- (4) Einheitliche Spielkleidung gemäß Absatz 1 ist dann gegeben, wenn eine im Mannschaftsbankbereich befindliche Mannschaft von der gegenüberliegenden Spielfeldseite aus betrachtet wird und sich dabei keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Spielkleidung der Mannschaftsmitglieder feststellen lassen. Es ist nicht vorgeschrieben, dass alle Trikots bzw. Hosen vom selben Hersteller produziert wurden.

§ 49 Spielstandsanzeige und Uhren

- (1) Für alle Spiele gilt:
 - a) Das laufende Spielergebnis ist gut sichtbar anzuzeigen.
 - b) Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und von zugelassenen Beobachtern*innen am Kampfrichtertisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24-Se

- kunden-Zeitnahme. Zulässig sind Tischuhren und Stoppuhren mit einem Ziffernblatt-Durchmesser von mindestens 6cm, nicht zulässig sind Armbanduhren.
- c) Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainern*innen beider Mannschaften auf Verlangen Kenntnis zu geben.
 - d) Wird der Ablauf der 24-Sekunden-Periode nicht durch eine optische Anzeige angezeigt, so sind die Zeiten «15» sowie ab «20» jede Sekunde laut und deutlich anzusagen.
- (2) Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet, eine Ersatzuhr für den Fall vorzuhalten, dass die Spiel- oder die 24-Sekunden-Uhr während des Spiels untauglich wird, damit nach Ausfall einer Uhr die Fortsetzung des Spiels gewährleistet ist.
 - (3) Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet, eine Ersatzergebnisanzeige für den Fall vorzuhalten, dass eine elektrische Ergebnisanzeige untauglich wird.

§ 50 Werbung

Für alle Wettbewerbe gelten die BBV-Werberichtlinien.

L. Spieldurchführung

§ 51 Kosten

- (1) Der*die Ausrichter*in trägt alle Kosten der Ausrichtung (Halle, Schiedsrichter*innen, Kampfgericht, Werbung). Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Die Schiedsrichter*innengebühren sind bar vor dem Spiel gegen Quittung zu zahlen.
- (2) Die anreisenden Vereine sind für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst verantwortlich.

§ 52 Verspäteter Spielbeginn

Verzögert sich der Spielbeginn, insbesondere

- a) weil Kampfrichter*innen fehlen oder
- b) weil Spielausrüstung fehlt oder
- c) weil Spielausrüstung nicht rechtzeitig bereitgestellt wurde oder
- d) weil der SBB zu spät ausgefüllt wurde oder
- e) weil eine Mannschaft zu spät angetreten ist, so hat dies der*die Verursacher*in zu vertreten.

§ 53 Spielausfall und -abbruch

- (1) Kann ein Spiel nicht begonnen werden oder muss ein begonnenes Spiel abgebrochen werden, so hat dies der*die Verursacher*in zu vertreten. Es gelten die Bestimmungen der DBB-SO für fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sinngemäß.
- (2) Bei Spielausfällen wegen Nichtantretens kann sich eine Mannschaft auf höhere Gewalt nur berufen, wenn das Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder durch behördlich angeordnetes Fahrverbot ohne Ausweichmöglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel begründet ist.
- (3) Kann ein Spiel nicht begonnen werden oder muss ein Spiel abgebrochen werden, weil bei einem Dunking, einem Dunkingversuch oder einer vergleichbaren Handlung durch ein Mannschaftsmitglied oder -begleiter*in die Korbanlage beschädigt wurde, so ist diese Mannschaft verantwortlich im Sinne der DBB-SO. Dies gilt insbesondere für Korbanlagen, deren Körbe nicht mit einer Belastungssicherung ausgerüstet sind oder die mit einem Dunkingverbot gekennzeichnet sind. Die Feststellung der Verantwortlichkeit hängt nicht von der Verhängung eines technischen Fouls durch eine*n Schiedsrichter*in ab.
- (4) Fällt ein Spiel aus, und keines der beiden Teams hat diesen Ausfall zu verantworten, und kann das Spiel nicht vor Ende des Wettbewerbes wiederholt werden, wird das Spiel als Niederlage für beide Teams gewertet.

§ 54 Spielterminvereinbarung nach Spielausfall

- (1) Kann ein Spiel nicht durchgeführt werden, obwohl beide Mannschaften angetreten sind und hat keine der beiden Mannschaften den Spielausfall zu vertreten, so müssen sich die beiden Mannschaften unverzüglich auf einen neuen Spieltermin einigen.
- (2) Der neue Spieltermin ist auf der Rückseite des SBB zu vermerken. Dabei ist ein Spieltermin bis zum letzten Spieltag der betroffenen Liga gem. Rahmenterminplan zu wählen.

- (3) Können sich die Mannschaften am Ausfalltag nicht auf einen neuen Spieltermin einigen, so muss die Einigung binnen zwei Wochen nachgeholt und der Spielleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. (2) gilt entsprechend.
- (4) Kann keine einvernehmliche Einigung über den neuen Spieltermin innerhalb der in (3) genannten zwei Wochen gefunden werden, so hat der Heimverein innerhalb der folgenden Woche dem*der Spielpartner*in mindestens drei Spieltermine an mindestens zwei verschiedenen – für die Gastmannschaft spielfreien – Wochentagen zur Auswahl vorzuschlagen. § 36 (5) Satz 1 gilt in diesen Fällen nicht. Mit dem schriftlichen Zugang der Vorschläge ist der Gastverein aufgefordert innerhalb einer Woche einen der genannten Vorschläge zu akzeptieren oder mitzuteilen, dass er auf die Austragung des Spiels verzichten möchte (Wertung gem. § 38-3 DBB-Spielordnung). Ein neuer Spieltermin ist dem Heimverein sowie der Spielleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden keine Spieltermine vorgeschlagen, so ist das Spiel gegen die Heimmannschaft zu werten. Wird kein Spieltermin durch die Gastmannschaft akzeptiert, so ist das Spiel gegen sie zu werten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen bei Nichtantreten sinngemäß.
- (6) Ist das Spiel wegen Nichtantretens der Schiedsrichter*innen ausgefallen, so sind die Schiedsrichter*innen beim neuen Spieltermin von den Vereinen zu stellen, die ursprünglich eingeteilt waren. Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Terminmitteilung mindestens zehn Tage vor dem neuen Spieltermin bei den Vereinen, welche die Schiedsrichter*innen zu stellen haben, eingegangen ist. Bei erneutem Nichtantreten ist die vorgesehene Geldstrafe zu verdoppeln. Bei einer Terminmitteilung von weniger als zehn Tagen vor dem neuen Spieltermin sind die Spielpartner*innen für die Stellung von jeweils einem*einer neutralen Schiedsrichter*in verantwortlich.

§ 55 Kostenerstattung bei Spielausfall

- (1) Fällt ein Spiel aus und haben dies ein oder mehrere Vereine zu vertreten, so hat der*die Ausrichter*in das Recht auf Erstattung ausgezahlter SR-Gebühren. Darüber hinaus haben angetretene Mannschaften das Recht auf Erstattung der entstandenen Fahrtkosten.
- (2) Die Höhe der Fahrtkostenerstattung wird in der Ausschreibung festgelegt.
- (3) Der Kostenausgleich erfolgt unbar durch den BBV.

§ 56 Spielverzicht

- (1) Kann eine Mannschaft einen Spieltermin nicht wahrnehmen oder verzichtet sie auf die weitere Teilnahme an den Rundenspielen, so hat sie dies der Spielleitung schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus hat sie betroffene Mannschaften und angesetzte Schiedsrichter*innen schriftlich in Kenntnis zu setzen und sich vom Zugang der Mitteilungen zu vergewissern.
- (2) Die Absage einzelner Spieltermine ist dem Nichtantreten gleichgestellt.

§ 57 Ergebnismeldung

- (1) Der*die Ausrichter*in ist für die Meldung von Spielergebnissen verantwortlich.
- (2) Fällt ein Spiel aus oder muss es kurzfristig verlegt werden, so ist dies ebenfalls zu melden.
- (3) Näheres regeln die Ausschreibung sowie Rundschreiben des*der Sportwartes*in.

§ 58 Kommissare*innen

- (1) Der*die Sportwart*in kann Kommissare*innen zu Spielen entsenden. Deren Befugnisse ergeben sich aus den Bestimmungen des Kampfrichter*innen-Handbuches.
- (2) Wird ein*e Kommissar*in auf Antrag eines Vereins entsendet, so hat der beantragende Verein die Kosten zu tragen.

§ 59 Verteidigungsvorschrift

- (1) In der Altersklasse u16 muss ab der Mittellinie Mann-Mann-Verteidigung gespielt werden. In den Altersklassen u14 und jünger muss Ganzfeld-Mann-Mann-Verteidigung gespielt werden. Ausführungsbestimmungen werden in der Ausschreibung geregelt.
- (2) Der*die Jugendwart*in kann Kommissare*innen zur Überwachung der Verteidigungsvorschrift einsetzen.
- (3) Vereine können bei dem*der Jugendwart*in die Einsetzung eines*r Kommissars*in beantragen. Die Kosten für den*die Kommissar*in trägt der*die Antragsteller*in.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verteidigungsvorschrift ist auf Wunsch eines*r Trainers*in durch den*die 1. Schiedsrichter*in auf dem SBB zu vermerken. Wird gegen eine Mannschaft mehr als zweimal der Vorwurf des Verstoßes gegen die Verteidigungsvorschrift erhoben, so kann der*die Jugendwart*in für

weitere Spiele dieser Mannschaft eine*n Kommissar*in einsetzen. Die Kosten für den*die Kommissar*in trägt der Verein, dem der Verstoß vorgeworfen wird.

- (5) Ein zur Überwachung der Einhaltung der Verteidigungsvorschrift eingesetzte*r Kommissar*in hat bei einem Verstoß den*der betroffenen Trainer*in durch den*die 1. Schiedsrichter*in verwarnen zu lassen. Bei jedem weiteren Verstoß muss der*die Kommissar*in durch den*die 1. Schiedsrichter*in ein technisches Foul gegen den*die Trainer*in (B-Foul) verhängen lassen. Diese technischen Fouls zählen nicht zu den persönlichen technischen Fouls gegen den*der Trainer*in, werden aber analog bestraft.
- (6) Die Gebührensätze des*der Kommissars*in richten sich nach den Gebührensätzen der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Spiels.

M. Teilnahme-/Einsatz-/Spielberechtigung

§ 60 Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein durch die DBB-Spielordnung oder die DBB-Jugendspielordnung zugelassenes Identifikationsdokument oder die Kopie eines der zugelassenen Dokumente wird dem Original eines Teilnehmerausweises gleichgestellt.
- (2) Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn sind die Mannschaftsliste gemäß Kampfrichter-Handbuch und Identifikationsdokumente bei dem*der Anschreiber*in vorzulegen.
- (3) Ein TA ist nur gültig, wenn er neben den vom DBB erstellten Angaben
 - a) ein befestigtes und vom Verein abgestempeltes Lichtbild enthält und
 - b) von dem*der Spieler*in eigenhändig unterschrieben wurde.
- (4) Auf Anforderung der Spielleitung ist ein TA oder die Kopie einer Geburtsurkunde oder die Kopie des Personalausweises unverzüglich vorzulegen. Werden angeforderte Dokumente nicht vorgelegt, so liegt keine Teilnahmeberechtigung vor.
- (5) Der*die Sportwart*in kann für einzelne Teams anordnen, dass deren Spieler*in sich bei Pflichtspielen statt mit einem Teilnehmerausweis zwingend durch ein durch eine staatliches Dokument mit Lichtbild und Unterschrift (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schüler*innenausweis, u. ä.) identifizieren müssen. Der*die Schiedsrichter*in hat die Kontrolle der Dokumente mit einem kurzen Sammelvermerk auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren. Über den Zwang werden die Schiedsrichter*innen und die Gegner*innen des Teams informiert.

§ 61 Einsatzberechtigung

- (1) Die Einsatzberechtigung eines*r Spielers*in für eine Mannschaft wird durch Eintrag auf dem jeweiligen MMB festgelegt und mit dessen Eingang beim BBV erlangt.
- (2) Für jede Mannschaft sind mindestens 8 Spieler*innen auf dem MMB aufzuführen. Für die Mannschaft mit der jeweils höchsten Ordnungszahl sind mindestens 5 Spieler*innen aufzuführen.
- (3) Die MMB sind bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin abzugeben. Nach diesem Termin sind Nachmeldungen zulässig.
- (4) Im Jugendspielbetrieb ist neben der Einsatzberechtigung in der Stammmannschaft ein Aushilfeinsatz in einer Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl zulässig. Dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in derselben Spielklasse oder in gleichwertigen Spielgruppen teilnehmen. Der Aushilfeinsatz ist unbegrenzt zulässig.

§ 62 Spieler*innenmeldung

- (1) Im Erwachsenenbereich darf ein*e Spieler*in in einer Altersklasse nur für eine Mannschaft eines Vereins gemeldet werden.
- (2) Nimmt ein Verein mit mehreren Jugendmannschaften am Wettbewerb einer Altersklasse teil, so sind die jeweils stärksten Spieler*innen einer Mannschaft auf den Positionen eins bis acht des MMB zu melden. Solche Spieler*innen dürfen nicht für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl gemeldet werden.
- (3) Durch die Ausschreibung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 63 Spieler*innenanzahl

- (1) Die Anzahl der spielberechtigten Spieler*innen in einem Spiel ergibt sich aus den Spielregeln.
- (2) In der Ausschreibung können für einzelne Wettbewerbe oder Teilwettbewerbe andere Regelungen getroffen werden.

§ 64 Mädchen und Jungen in einer Mannschaft

- (1) In den Altersklassen u20 und jünger können Mädchen und Jungen gemeinsam spielen. Solche Mannschaften nehmen an den Wettbewerben der männlichen Jugend teil.
- (2) Jugendmannschaften, in denen Mädchen und Jungen gemeinsam eingesetzt wurden, können nicht Berliner Meister werden und sich nicht für weiterführende Wettbewerbe qualifizieren.
- (3) Qualifiziert sich eine Jugendmannschaft, in der Mädchen und Jungen gemeinsam eingesetzt wurden, für ein Endspiel oder Endturnier um eine Berliner Meisterschaft, so sind Mädchen in dem Endspiel oder Endturnier nicht spielberechtigt.
- (4) Ist eine Jugendmannschaft, in der Mädchen und Jungen gemeinsam eingesetzt wurden, nach Abschluss eines Wettbewerbs, in dem der Berliner Meister ohne Endspiel oder -turnier ermittelt wird, erstplatziert, so wird der Berliner Meister in einem zusätzlichen Entscheidungsspiel ermittelt. In diesem Spiel sind Mädchen nicht spielberechtigt. Teilnehmer am Entscheidungsspiel sind die erstplatzierte Mannschaft, in der Mädchen eingesetzt wurden sowie die am besten platzierte Mannschaft des Wettbewerbs, in der keine Mädchen eingesetzt wurden.
- (5) Das Verfahren des Absatzes 4 wird sinngemäß zur Ermittlung der Teilnehmer*innen an weiterführenden Wettbewerben angewendet.

§ 65 Spieler*innenfreistellung

- (1) Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler*innen für Maßnahmen des BBV abzustellen.
- (2) Während der Durchführung von Maßnahmen besitzen dazu eingeladene Spieler*innen keine Spielberechtigung für Mannschaften ihres Vereins.

N. Sportdisziplin**§ 66 Abwerbung**

- (1) Das Abwerben von Spielern*innen der Altersklassen u16 und jünger ist unzulässig.
- (2) Als Abwerben gilt jedes Handeln eines*r Vereinsvertreters*in gegenüber einem*r Jugendlichen, welches das Ziel hat, den*die Jugendliche*n zu einem Vereinswechsel zu bewegen.
- (3) Als Strafe sind eine zeitliche Sperre und eine Geldstrafe auszusprechen.

§ 67 Trainer*innen

- (1) Mannschaften müssen von Trainern*innen mit Lizenz betreut werden. Dies können DBB- oder LV-Trainerlizenzen oder BBV-Betreuerlizenzen sein. Vorausgesetzt werden:
 - a) Erwachsenen-Spielbetrieb: mindestens Betreuer-Lizenz
 - b) Alle Jugend-Oberligen: mindestens C-Lizenz
 - c) Alle Miniligen: mindestens Mini-Trainer-Zertifikat, absolvierte Mini-Trainer-Offensive oder D-Lizenz
 - d) Alle weiteren Jugendligen: mindestens Betreuer-Lizenz
 - e) in allen Berliner Ligen:
 - neu erworbene D-Lizenz für zwei Jahre bis zum Ende der dann laufenden Spielzeit
 - neu erworbene Betreuer-Lizenz für ein Jahr bis zum Ende der dann laufenden Spielzeit
 - Übergangslizenz für ein Jahr
 Trainer*in im Sinn dieser Bestimmung ist die in der ersten Trainer*innenzeile des SBB eingetragene Person. Der*die mögliche Trainer*innen-Assistent*in benötigt keine Lizenz.
- (2) Der*die Trainer*in hat vor, während und nach dem Spiel die Verantwortung für die Wahrung der Sportdisziplin.
- (3) Mannschaften der Altersklassen u16 und älter müssen von einem*r volljährigen Trainer*in, Mannschaften der Altersklassen u14 und jünger von einem*r mindestens 16-jährigen Trainer*in betreut werden.
- (4) Verstöße gegen die Absätze 1 oder 3 sind von dem*der 1. Schiedsrichter*in auf dem SBB zu vermerken.
- (5) Ausrichter*innen können Mannschaften, deren Trainer*in die Altersvorgaben des Absatzes 3 nicht erfüllen, den Zutritt zur Halle verwehren. Hierüber ist der*die 1. Schiedsrichter*in zu informieren, welcher das Alter des*der Trainers*in zu prüfen hat.

§ 68 Sportanlagennutzung

- (1) Mit der Meldung zum Spielbetrieb werden die Ordnungen von Sportstättenbetreibern anerkannt; dies gilt für alle Teilnehmer*innen.

- (2) Verstöße haben neben den Ansprüchen Dritter eine Geldstrafe zur Folge. Bei schweren Verstößen können Mannschaften gesperrt werden.
- (3) Für Schäden jeglicher Art während der Sportstättennutzung haftet der*die Verursacher*in. Ist dieser nicht feststellbar, so haftet der*die Ausrichter*in. Sind in der Halle nacheinander mehrere Vereine Ausrichter und tritt während der Nutzungszeit ein Schaden auf, dessen Verursacher*in nicht feststellbar ist, so haften die betroffenen Vereine jeweils zu gleichen Teilen.

§ 69 Besondere Vorfälle

- (1) Verstöße gegen die Sportdisziplin können von jedem*r Teilnehmer*in der Spielleitung gemeldet werden. Berichte von anderen Teilnehmern*innen als von Schiedsrichtern*innen sind den Berichten von Schiedsrichtern*innen gemäß DBB-SO gleichgestellt.
- (2) Als Verstöße gegen die Sportdisziplin gelten alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes gefährden. Dies schließt insbesondere aber nicht ausschließlich Beleidigungen, Bedrohungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen ein.
- (3) Zur Überwachung der Einhaltung der Sportdisziplin kann der*die Sportwart*in zu Spielen Kommissare*innen entsenden.
- (4) Disziplinarentscheidungen aus dem Basketball- und Streetbasketball-Spielbetrieb der Schulen sind Berichten gemäß Absatz 1 gleichgestellt.

§ 70 Hausverbot

- (1) Von einem Verein erlassene Hausverbote gegenüber Teilnehmern*innen anderer Vereine sind im Spielbetrieb unbeachtlich, sofern der*die Sportwart*in das Hausverbot nicht ausdrücklich auch für den Spielbetrieb für gültig erklärt hat.
- (2) Ein Verein kann bei dem*die Sportwart*in beantragen, dass ein von ihm erlassenes Hausverbot auch im Spielbetrieb gilt. Beweismittel sind dem Antrag beizufügen. Im Übrigen gelten sinngemäß die Verfahrensvorschriften der DBB-RO.

O. Strafen

§ 71 Gebühren und Geldstrafen

- (1) Die Höhe von Gebühren und Geldstrafen wird in der Ausschreibung festgelegt.
- (2) Gebühren, Geldstrafen und Verfahrenskosten sind auf das Konto des BBV einzuzahlen. Dabei sind die auf den Bescheiden bzw. Rechnungen genannten Verfahren und/oder Fristen zu beachten.
- (3) Meldegebühren und Strafgebühren können durch Beschluss des Verbandstages auch nach einer erfolgten Meldung angepasst werden, soweit der Beschluss vor dem 1. November erfolgt und ausdrücklich für die laufende Spielzeit gelten soll.

§ 72 Strafbescheide

- (1) Strafen werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen.
- (2) Strafbescheide sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des SBB bei dem*der Veranstalter*in auszustellen. Sie sind an den Verein des Verursachers zu richten.
- (3) Strafbescheide, die aufgrund von Vermerken auf der Rückseite des SBB ergehen, sind nur wirksam, wenn der SR-Vermerk vom Verursacher gegengezeichnet wurde. Satz 1 gilt nur, wenn der Grund für den SR-Vermerk ein Mangel ist, der durch den rechtzeitigen Hinweis eines*r Schiedsrichters*in hätte vermieden werden können. Verweigert ein*e Verursacher*in eine Gegenzeichnung, so hat diese ersatzweise die andere Mannschaft oder der*die 2. Schiedsrichter*in zu leisten.

§ 73 Wertungsbescheide

- (1) Spielwertungen werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen.
- (2) Wertungsbescheide sind innerhalb der Fristen der DBB-RO auszustellen. Sie sind an den Verein der belasteten Mannschaft zu richten und dem Verein der anderen Mannschaft zur Kenntnis zu geben.

§ 74 Disqualifikation

- (1) Tritt eine Mannschaft mehr als zweimal schuldhaft nicht an, so kann der*die Sportwart*in die Mannschaft disqualifizieren.
- (2) Es gelten die Bestimmungen für Teilnahmeverzichte vor dem letzten Spiel sinngemäß.

§ 75 Vereinssperre

- (1) Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen (gleich aus welchem Rechtsgrund diese bestehen) gegenüber dem BBV nicht nachkommen, können zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung gesperrt werden.
- (2) Vereinssperren werden durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Sie enden an dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Bei Überweisungen ist dies der Buchungstag des empfangenden Geldinstitutes. Eine rückwirkende Aufhebung der Sperre ist nicht möglich.
- (3) Vereinssperren sind kostenpflichtig. Sie werden veröffentlicht.
- (4) Während der Dauer einer Vereinssperre hat der Verein seinen Rechten und Pflichten im Spielbetrieb nachzukommen.
- (5) Im Wege der Amtshilfe kann der BBV auch solche Vereine sperren, gegen die seitens des DBB oder der RLN Forderungen bestehen. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 76 Ausschluss vom Spielbetrieb

- (1) Gesperrte Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können drei Wochen nach Beginn der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss vom Spielbetrieb erfolgt auf Beschluss des Präsidiums und wird schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss kann auf einzelne Mannschaften begrenzt werden.
- (3) Ausschlüsse vom Spielbetrieb werden veröffentlicht.
- (4) Die Spielleitung hat die vorgesehenen Spiele des ausgeschlossenen Vereins frühestens 14 und spätestens acht Tage vor dem Spieltermin endgültig abzusagen.
- (5) Ausschlüsse vom Spielbetrieb enden durch Beschluss des Präsidiums oder wenn der Grund des Ausschlusses entfallen ist.

P. Schlussbestimmungen

§ 77 Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Die SO tritt mit ihrer Annahme auf dem Verbandstag in Kraft.
- (2) Die SO kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden.
- (3) Regelungen, die auch den Jugendspielbetrieb betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Jugendtages.
- (4) Regelungen, die nur den Jugendspielbetrieb betreffen, bedürfen abweichend von Absatz 2 nur der Zustimmung des Jugendtages.
- (5) Das Präsidium kann Bestimmungen ändern, wenn dies durch
 - a) Änderungen in anderen Ordnungen oder
 - b) weil eine Bestimmung fehlt oder
 - c) durch das Meldeergebniserforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung (ohne rückwirkende Bindung) durch den nächsten Verbands- und/oder Jugendtag.

Ende